

St. Pauli, Hamburg

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: 3543 Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: 134 Gemeindeglieder.
3. Es wurden 132 gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden 2 ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindegewahl bezirks
99	Iheukumere, Uzodinma		
93	Nadolny, Mirjam	K	
84	Köster, Philippe	M, K	
83	Martens, Jan	K	
79	Holsten, Gisa		
75	von Fintel, Katharina		
71	Vongehr, Philipp		
67	Dr. Andersen, Arne		
66	Koch, Lutz Ronny		
65	Wagner, Karsten		
59	Kannenberg, Daniel		
47	Jacob, Elke		
41	Milkereit, Kai		

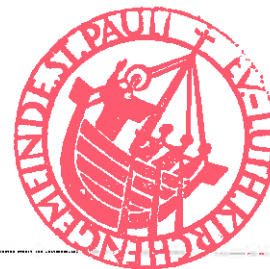
1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom 20.01.2022

sind 10 Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:



Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
1.	Iheukumere, Uzodinma
2.	Nadolny, Mirjam
3.	Köster, Philippe
4.	Martens, Jan
5.	Holsten, Gisa
6.	von Fintel, Katharina
7.	Vongehr, Philipp
8.	Dr. Andersen, Arne
9.	Koch, Lutz Ronny
10.	Wagner, Karsten

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹
Pinnaßberg 80, Pinnaßberg 81, Antonistraße, Heidritterstraße
ab dem 29.11.² 2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Hamburg, den 27.11.2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

*2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.
Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.*

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

Unterschrift